

Feuerwehrsatzung Gemeinde Biederitz

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA 108) und dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA 372, 374) hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Biederitz am 07.12.2023 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung der Gemeinde Biederitz) beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr der Einheitsgemeinde Biederitz ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie ist eine Freiwillige Feuerwehr und führt die Bezeichnung

„FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ“.

Gemäß den Regelungen der Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren (Fw-DkIVO) wird ein einheitliches Ärmel- bzw. Brustabzeichen getragen, es enthält den Schriftzug „Freiwillige Feuerwehr“ über und den Namen der Gemeinde unter dem Wappen der Gemeinde auf dunkelblauem Grund.

Die Feuerwehr der Gemeinde Biederitz besteht aus:

„Ortsfeuerwehr Biederitz“
„Ortsfeuerwehr Gerwisch“
„Ortsfeuerwehr Gübs“
„Ortsfeuerwehr Heyrothsberge“
„Ortsfeuerwehr Königsborn“
„Ortsfeuerwehr Woltersdorf“

- (2) Die Aufgaben der Einsatzabteilung umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne des BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten. Auf Grundlage von Vereinbarungen kann sie in Teilen als Einheit bzw. Teileinheit der kommunalen Feuerwehr oder als Einheit bzw. Teileinheit im Katastrophenschutz überregional eingesetzt werden. Sie kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Entscheidung über einen Einsatz im Rahmen sonstiger Hilfe- und Dienstleistungen trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindegewehrleiter. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.
- (3) Die Aufgaben für die Wasserwehr ergeben sich aus der Satzung der Wasserwehr der Gemeinde Biederitz.
- (4) Die FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ untersteht dem Bürgermeister. Er ist Träger des Brandschutzes und bedient sich zur Leitung der Feuerwehr eines Gemeindegewehrleiters. Der Gemeindegewehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter, sowie zur Leitung der Kinder- und Jugendabteilungen eines Gemeindejugendfeuerwehrwartes.

§ 2 Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Biederitz gliedert sich in folgende Abteilungen:
- (a) Einsatzabteilung,
 - (b) Alters- und Ehrenabteilung,
 - (c) Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr),
 - (d) Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr),
 - (e) Musikabteilung
 - (f) zentrale Kleiderkammer

soweit die Rahmenbedingungen gegeben und entsprechende interessierte Mitglieder sowie qualifizierte Verantwortliche bzw. Leiter für die jeweilige Abteilung vorhanden sind.

- (2) Die zuvor genannten Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Leitung der Feuerwehr

- (1) Die FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ wird von einem Gemeindeführer auf Grundlage der Musterdienstanweisung für Gemeindeführer des Landes Sachsen-Anhalts in der jeweils gültigen Fassung bzw. Dienstanweisungen der Gemeinde geleitet. Er untersteht dem Bürgermeister und bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren ausreichend qualifizierten und geeigneten Ortswehrleitern aus der betreffenden Ortsfeuerwehr sowie eines Gemeindejugendfeuerwehrwartes.
- (2) Die Ortsfeuerwehren der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ werden von einem Ortswehrleiter auf Grundlage der Musterdienstanweisung für Ortswehrleiter des Landes Sachsen-Anhalts in der jeweils gültigen Fassung bzw. Dienstanweisungen der Gemeinde geleitet. Sie unterstehen dem Gemeindeführer und bedienen sich zur Aufgabenerfüllung und Sicherung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren ausreichend qualifizierten und geeigneten Gerätewarten, Sicherheitsbeauftragten, Jugendfeuerwehrwarten sowie Leitern der Kinderfeuerwehren.
- (3) Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren werden von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie unterstehen den Ortswehrleitern.
- (4) Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren werden von einem Leiter der Kinderfeuerwehr geleitet. Sie unterstehen den Ortswehrleitern.
- (5) Die Kinder- und Jugendabteilungen aller Ortsfeuerwehren der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ werden von einem Gemeindejugendfeuerwehrwart koordiniert. Er vertritt die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Gemeinde Biederitz als Gesamtheit und untersteht dem Gemeindeführer.
- (6) Der Gemeindeführer kann von geeigneten Führungskräften unterstützt werden. Ihre Aufgabe ist die Bearbeitung einzelner Themengebiete oder Projekte. Sie werden vom Träger der Feuerwehr beauftragt.
- (7) Die Einsatzleitung kann von einer ausreichend qualifizierten Führungskraft der Einsatzabteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ (nach Übertragung der Funktion Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer - entsprechend der Einsatzstärke am Einsatzort) ausgeübt werden.
- (8a) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden in einem Vorschlagsverfahren in Form von Wahlen bestimmt. Für diese Wahlen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (8b) Die Wahlen werden von einem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und dem Wahlvorstand vorbereitet, geleitet und durchgeführt. Dem Wahlvorstand gehören bis zu 5 Mitglieder an. Der Wahlleiter, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht selbst zur Wahl stehen. Der Bürgermeister benennt aus dem Kreis der volljährigen Einsatzkräfte und/oder Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung den Wahlleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (8c) Der Wahlleiter gibt frühestens 6 Wochen, jedoch spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Wahltermin die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen für die Wahl des Gemeindeführers und/oder dessen Stellvertreter durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern aller Ortsfeuerwehren bekannt. Vorschläge sind über die Ortswehrleiter spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Wahlleiter einzureichen.
- (8d) Der Wahlleiter übergibt alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge zur Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen an das für Feuerwehrangelegenheiten zuständige Fachamt der Gemeinde Biederitz. Dieses teilt dem Wahlleiter das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich mit.
- (8e) Ein Vorgeschlagener darf nur für eine dieser Wahlfunktionen gleichzeitig kandidieren.
- (8f) Der Vorgeschlagene muss zum Zeitpunkt der Vorschlagswahl die für die Wahlfunktion erforderliche Qualifikation nach Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) besitzen, sowie fachlich und sozial geeignet sein.
- (8g) Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters findet an dem vom Wahlleiter festgesetzten Wahltag und in dem von ihm festgesetzten Zeitraum statt.

Der Wahlleiter gibt den Wahltermin, den Wahlort sowie die zur Wahl zugelassenen Einsatzkräfte spätestens 2 Wochen vor der Wahl durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern der Ortsfeuerwehren bekannt.

- (8h) Die Wahlen werden geheim, mit Stimmzetteln und in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Stimmberechtigt sind die Ortswehrleiter, sowie deren Abwesenheitsvertreter.
- (8i) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Bewerber durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (8j) Briefwahl ist zulässig. Der Versand der Wahlunterlagen ist durch Nachweis zu dokumentieren. Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich und nach eigenem Willen auszufüllen.
- (8k) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 - c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (8l) Die Auszählung hat durch den Wahlvorstand mit Unterstützung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zu erfolgen. An der Auszählung der Stimmen dürfen die Wahlberechtigten beobachtend teilnehmen.
- (8m) Gewählt ist der Vorgeschlagene, der im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Bewerber für eine Funktion zur Wahl und erhält keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist die Einsatzkraft gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Soweit im ersten Wahlgang nur ein Vorgeschlagener zur Wahl stand und dieser die erforderlichen Stimmen nicht erreicht hat, findet kein zweiter Wahlgang statt. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

- (8n) Der Bürgermeister stellt die Wahlunterlagen auf Anforderung des Wahlleiters zur Verfügung.
- (9) Die Gemeindefeuerwehrleitung besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Leiter, seinem Stellvertreter, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, den Ortswehrleitern, sowie den Führungskräften mit Sonderaufgaben.
- (10) Die Beratungen der Gemeindefeuerwehrleitung sind vom Gemeindefeuerwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal einzuberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Ortswehrleiter dies verlangen. Der Gemeindefeuerwehrleiter, sein Stellvertreter, der Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie die Ortswehrleiter sind stimmberechtigt. Weitere geladene Teilnehmer haben nur beratende Funktionen; Vom Träger der Feuerwehr ist über die Beratungen ein Protokoll zu führen, welches dem Gemeindefeuerwehrleiter innerhalb von 14 Tagen zur Unterschrift vorgelegt werden muss und dann den Ortswehrleitern zuzusenden ist.
- (11a) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden in einem Vorschlagsverfahren in Form von Wahlen bestimmt. Für diese Wahlen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (11b) Die Wahlen werden von einem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und dem Wahlvorstand vorbereitet, geleitet und durchgeführt. Dem Wahlvorstand gehören bis zu 5 Mitglieder an. Der Wahlleiter, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht selbst zur Wahl stehen. Der Bürgermeister benennt aus dem Kreise der volljährigen Einsatzkräfte der betreffenden Ortsfeuerwehr und/oder Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung den Wahlleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (11c) Der Wahlleiter gibt frühestens 6 Wochen, jedoch spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Wahltermin die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen für die Wahl des Ortswehrleiters und/oder dessen Stellvertreter durch Aushang im Feuerwehrgerätehaus der betreffenden Ortsfeuerwehr bekannt. Bewerbungen sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Wahlleiter einzureichen.

- (11d) Der Wahlleiter übergibt alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen zur Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen an das für Feuerwehrangelegenheiten zuständige Fachamt der Gemeinde Biederitz. Dieses teilt dem Wahlleiter das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich mit.
- (11e) Ein Bewerber darf nur für eine dieser Wahlfunktionen gleichzeitig kandidieren.
- (11f) Der Vorgeschlagene muss zum Zeitpunkt der Vorschlagswahl die für die Wahlfunktion erforderliche Qualifikation nach Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) besitzen, sowie fachlich und sozial geeignet sein.
- (11g) Die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters findet an dem vom Wahlleiter festgesetzten Wahltag und in der von ihm festgesetzten Zeitraum statt.
Der Wahlleiter gibt den Wahltermin, den Wahlort sowie die zur Wahl zugelassenen Bewerber spätestens 2 Wochen vor der Wahl durch Aushang im Feuerwehrgerätehäusern der betreffenden Ortsfeuerwehr bekannt.
- (11h) Die Wahlen werden geheim, mit Stimmzetteln und in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Stimmberechtigt sind gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG die aktiven Mitglieder im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (11i) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Bewerber durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (11j) Briefwahl ist zulässig. Der Versand der Wahlunterlagen ist durch Nachweis zu dokumentieren. Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich und nach eigenem Willen auszufüllen.
- (11k) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 - c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (11l) Die Auszählung hat durch den Wahlvorstand mit Unterstützung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zu erfolgen. An der Auszählung der Stimmen dürfen die Wahlberechtigten beobachtend teilnehmen.
- (11m) Gewählt ist der Bewerber, der im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Bewerber für eine Funktion zur Wahl und erhält keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- Soweit im ersten Wahlgang nur ein Bewerber zur Wahl stand und dieser die erforderlichen Stimmen nicht erreicht hat, findet kein zweiter Wahlgang statt. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (11n) Der Bürgermeister stellt die Wahlunterlagen auf Anforderung des Wahlleiters zur Verfügung.
- (12) Die Ortswehrleitung jeder Ortsfeuerwehr besteht aus dem Ortswehrleiter als Leiter, seinem Stellvertreter, bei Bedarf einem 2. Stellvertreter, als seine Abwesenheitsvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Kinderfeuerwehr sowie den Gerätewarten der Ortsfeuerwehr.
- (13) Die Beratungen der Ortswehrleitung sind vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, einzuberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Gemeindeführer oder ein Drittel der Mitglieder der entsprechenden Ortsfeuerwehr dies verlangen. Der Ortswehrleiter, sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwart, der Leiter der Kinderfeuerwehr sowie die Gerätewarte sind stimmberechtigt. Weitere geladene Teilnehmer haben nur beratende Funktionen.
- (14a) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird in einem Vorschlagsverfahren in Form von Wahlen durchgeführt. Für diese Wahlen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

- (14b) Die Wahl wird von einem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und dem Wahlvorstand vorbereitet, geleitet und durchgeführt. Dem Wahlvorstand gehören bis zu 5 Mitglieder an. Der Wahlleiter, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht selbst zur Wahl stehen. Der Bürgermeister benennt aus dem Kreise der volljährigen Einsatzkräfte und/oder Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung den Wahlleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (14c) Der Wahlleiter gibt frühestens 6 Wochen, jedoch spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Wahltermin die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen für die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern aller Ortsfeuerwehren bekannt. Vorschläge sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Wahlleiter einzureichen.
- (14d) Der Wahlleiter übergibt alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge zur Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen an das für Feuerwehrangelegenheiten zuständige Fachamt der Gemeinde Biederitz. Dieses teilt dem Wahlleiter das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich mit.
- (14e) Der Vorgeschlagene muss zum Zeitpunkt der Wahl die für die Ausübung der Wahlfunktion erforderliche Qualifikation „Jugendfeuerwehrwart“ besitzen. Er muss regelmäßig am Ausbildungsdienst einer Einsatzabteilung teilnehmen, ständig im Besitz einer Jugendgruppenleitercard (JuLeiCa) sein, sowie die Funktion „Gruppenführer“ übertragen bekommen haben.
- (14f) Die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes findet an dem vom Wahlleiter festgesetzten Wahltag und in der von ihm festgesetzten Zeitraum statt.
Der Wahlleiter gibt den Wahltermin, den Wahlort sowie die zur Wahl zugelassenen Einsatzkräfte spätestens 2 Wochen vor der Wahl durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern der Ortsfeuerwehren bekannt.
- (14g) Die Wahl wird geheim, mit Stimmzetteln vorgenommen.
Stimmberechtigt sind der Gemeindeführer, die Jugendfeuerwehrwarte, Leiter der Kinderfeuerwehren und Ortswehrleiter der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ, sowie deren Abwesenheitsvertreter.
- (14h) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Bewerber durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (14i) Briefwahl ist zulässig. Der Versand der Wahlunterlagen ist durch Nachweis zu dokumentieren. Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich und nach eigenem Willen auszufüllen.
- (14j) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (14k) Die Auszählung hat durch den Wahlvorstand mit Unterstützung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zu erfolgen. An der Auszählung der Stimmen dürfen die Wahlberechtigten beobachtend teilnehmen.
- (14l) Gewählt ist der Vorgeschlagene, der im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Bewerber für eine Funktion zur Wahl und erhält keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist die Einsatzkraft gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- Soweit im ersten Wahlgang nur ein Vorgeschlagener zur Wahl stand und dieser die erforderlichen Stimmen nicht erreicht hat, findet kein zweiter Wahlgang statt. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (14m) Der Bürgermeister stellt die Wahlunterlagen auf Anforderung des Wahlleiters zur Verfügung.
- (14n) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird vom Bürgermeister auf sechs Jahre ernannt.

- (15) Der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr wird durch die entsprechende Ortswehrleitung dem Bürgermeister der Gemeinde Biederitz zur Berufung vorgeschlagen.
- (16) Der Leiter der Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr wird durch die entsprechende Ortswehrleitung dem Bürgermeister der Gemeinde Biederitz zur Berufung vorgeschlagen.
- (17) Gerätewarte der Ortsfeuerwehren werden durch die entsprechende Ortswehrleitung dem Bürgermeister der Gemeinde Biederitz zur Funktionsübertragung vorgeschlagen.
Für die Bewirtschaftung von Sondertechnik und Schutzausrüstung (insbesondere EDV-basierte Einsatz- und Führungsmittel, Alarmierungstechnik, Funk- und Kommunikationsanlagen, Informationssysteme, Aggregate und Anlagen zur Sicherung der kritischen Infrastruktur usw.) können auf Vorschlag der Gemeindeführung Gerätewarte für Sonderaufgaben eingesetzt werden. Ihnen wird unter Angabe des Aufgabengebietes die Funktion Gerätewart übertragen. Diese Funktion kann zeitlich begrenzt werden.
- (18) Der Sicherheitsbeauftragte einer Ortsfeuerwehr wird durch die entsprechende Ortswehrleitung dem Bürgermeister der Gemeinde Biederitz zur Funktionsübertragung vorgeschlagen.
- (19) Führungskräften werden die Funktionen Fachberater, Gruppenführer, Zugführer sowie Verbandsführer auf Vorschlag der Gemeindeführung übertragen.
- (20) Als Anlage 1 ist das Organigramm der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ an diese Satzung angefügt.
- (21) Gemeindeführer, Ortswehrleiter, sowie deren Stellvertreter werden durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.
Wehrleiter und ihre Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben können. Vor ihrer Abberufung und ihrer Ernennung ist der Kreisbrandmeister anzuhören (§ 15 Abs. 3 Satz 4 BrSchG).
- (22) Funktionsübertragungen (ausgenommen sind die Funktionen aus § 3 Abs. 21 Satz 1. dieser Satzung) sind grundsätzlich zeitlich nicht begrenzt, teils an Mindestdienstzeiten und die Ableistung einer Mindestanzahl an Aus- und Fortbildungsstunden gemäß Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) und der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) gebunden.
Können Funktionsträger die geforderte Mindestteilnahme an 40 Ausbildungseinheiten in den zurückliegenden 360 Tagen nicht nachweisen, ist eine Ausübung einer Funktion im Einsatzdienst (Gruppen-, Zug-, oder Verbandsführer) nicht gestattet. Die Ausbildungszeiten sind in der der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ abzuleisten. Auf Antrag sind Ausbildungszeiten anderer Dienststellen zulässig; sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Trägers der Feuerwehr (z.B. bei Doppelmitgliedschaften).
Vor der Funktionsübertragung ist, wenn durch Rechtsvorschriften gefordert, die Aufsichtsbehörde anzuhören. Funktionsträger können jederzeit durch den Träger der Feuerwehr von ihrer Funktion entbunden werden.

§ 4 Einsatzabteilung (Einsatzabteilung = EA)

- (1) In die Einsatzabteilung dürfen als Einsatzkräfte nur Einwohner aufgenommen werden; in Einzelfällen kann der Träger der Feuerwehr Abweichungen zulassen (z.B. Einsatzkräfte mit Doppelmitgliedschaft, tagsüber im Ausrückebereich der Gemeinde). Die Mitglieder der Einsatzabteilung müssen für die Anforderungen des Einsatzdienstes gesundheitlich geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr fordert ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers an und trägt dafür auch die Kosten.
Die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben aber noch keine abgeschlossene Ausbildung nach FwDV 2 (Truppmann Teil 1) haben, dürfen nur an Ausbildungsdiensten teilnehmen. Die Mitglieder der Einsatzabteilung sollen das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 2 sind auf Antrag zulässig (9 Abs. 1 Satz 2 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA 108)); sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung durch einen Betriebsarzt (Nachweis der gesundheitlichen Eignung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ab Vollendung des 67. Lebensjahres RdErl. des MI vom 22. 9. 2017 – 24.21-13003) und der Zustimmung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr.
Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an den Ausbildungsdiensten teilnehmen. Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, bei Zweifeln an der geistigen oder körperlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen

Attestes verlangt werden. Sie sollten in die an ihrem Wohnort örtlich zuständige Ortsfeuerwehr aufgenommen werden. Eine Zweitmitgliedschaft in der an ihrem Arbeitsort örtlich zuständigen Ortsfeuerwehr im Gemeindegebiet wird gewünscht. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ als Fachberater aufgenommen werden.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ ist schriftlich beim Träger des Brandschutzes zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindeführers und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (4) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindeführer oder den betreffenden Ortswehrleiter mit Überreichung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Biederitz und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Von der Verpflichtung kann die Gemeinde das Mitglied aus wichtigem Grund oder auf Antrag entbinden.
- (5) Im Falle eines Wohnortwechsels in die Gemeinde Biederitz können einem Antragsteller, der nachweislich bereits einer Freiwilligen Feuerwehr seines früheren Wohnortes oder einer Berufs- oder Werkfeuerwehr angehört hat, nach seiner Aufnahme bereits vorhandene Qualifikationen anerkannt werden.
- (6) Einem Wechsel der Ortsfeuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes hat der Bürgermeister nach Anhörung der entsprechenden Ortswehrleiter, des Gemeindeführers zuzustimmen. Ein Anspruch auf die Zustimmung zum Wechsel besteht nicht.
- (7) Die Mitglieder der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - (a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Dienstanweisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anordnungen und Weisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - (b) bei Alarmierungen (über Sirenen, Funkmeldeempfänger, Mobil- bzw. Festnetztelefon oder persönlich durch Ansprechen) sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - (c) an den Aus- und Fortbildungen, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

- (8) Mitglieder der Einsatzabteilung ohne abgeschlossene Ausbildung Truppmann-Teil 1 (Feuerwehrgrundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Ortswehrleiters nur an Aus- und Fortbildungen sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen der Einsatzabteilung teilnehmen. Mitglieder der Jugendfeuerwehr ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung Truppmann-Teil 1 (Feuerwehrgrundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Ortswehrleiters an Aus- und Fortbildungen sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen der Einsatzabteilung teilnehmen, wenn hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (9) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Gruppenführerausbildung dürfen keine Führungs- und Leitungsfunktion (Einheitsführer, Einsatzleiter) bei Aus- und Fortbildungen, insbesondere bei Einsätzen übernehmen.
- (10) Bei Einsätzen steht dem Mitglied der Einsatzabteilung vor Arbeitsaufnahme Erholung zu. Der Arbeitgeber kann die Wiederaufnahme der Arbeit nicht zu einem Zeitpunkt erwarten, zu dem ein Mitglied der Einsatzabteilung seine volle Arbeitsfähigkeit noch nicht wiedererlangt hat. Die spätere Wiederaufnahme der Arbeit muss der Dauer des Feuerwehreinsatzes angemessen sein. Die Grenzen der Erholungszeit werden unter Beachtung der Zumutbarkeit durch den Bürgermeister oder den Gemeindeführer bestimmt. Der Verdienstausschlag ist durch den Träger der Feuerwehr zu leisten.

- (11) Bei langen Einsätzen stehen dem Mitglied der Einsatzabteilung im Rahmen der Fürsorgepflicht Verpflegung (Getränke und Speisen) zu. Besonders nach dem Einsatz unter Umluft unabhängigem Atemschutz ist die Einsatzkraft mit ausreichend Flüssigkeit in Form von Getränken zu versorgen.
- (12) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - (a) einer dauerhaften Einschränkung bezüglich der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - (b) der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung,
 - (c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - (d) dem Ausschluss,
 - (e) dem Tod.
- (13) Die Mitglieder der Einsatzabteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ haben sich durch ihr Verhalten im und außer Dienst der Ehre würdig zu erweisen, Mitglied der Feuerwehr zu sein.
- (14) Verletzt ein Mitglied der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen und ist schriftlich zu dokumentieren. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (15) Der Bürgermeister kann ein Mitglied der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Alters- und Ehrenabteilung (Alters- und Ehrenabteilung = A+E)

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung kann unter Überlassung der Dienstuniform übernommen werden, wer wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ.
- (2) Die Übernahme aus der Einsatzabteilung in die Alters- und Ehrenabteilung ist schriftlich beim Ortswehrleiter der entsprechenden Ortsfeuerwehr zu beantragen.
- (3) Über die Übernahme aus der Einsatzabteilung entscheidet der Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr und informiert den Bürgermeister. Ein Anspruch auf Übernahme besteht nicht.
- (4) Eine Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ ohne vorherige verdienstvolle Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung ist nicht vorgesehen. Ausnahmsweise ist dies jedoch in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag und Anhörung des entsprechenden Ortswehrleiters, des Gemeindeführers und des Bürgermeisters möglich.
- (5) Als Abteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den entsprechenden Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitgliedes oder mehreren Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung bedienen kann.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 - (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter,
 - (b) durch Ausschluss,
 - (c) mit dem Tod.
- (7) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ haben sich durch ihr Verhalten im und außer Dienst der Ehre würdig zu erweisen, Angehöriger der Feuerwehr zu sein.
- (8) Verletzt ein Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen und ist schriftlich zu dokumentieren. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (9) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und

Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (10) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Geräte-/ Fahrzeugpflege, Instandhaltung der Liegenschaften und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des betreffenden Ortswehrleiters.

§ 6 Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehr = JF)

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz führt den Namen „JUGENDFEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ“, die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr „FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ – Jugendfeuerwehr [Ortsteil]“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ. Sie soll ihren Ausbildungsdienst getrennt von der Einsatzabteilung durchführen. Grundlage ist ein vom Träger der Feuerwehr bestätigter Ausbildungsplan.
- (3) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ ist schriftlich beim Jugendfeuerwehrwart der entsprechenden Ortsfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Die Übernahme aus der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ ist schriftlich beim Jugendfeuerwehrwart der entsprechenden Ortsfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahme- bzw. Übernahmeantrag entscheidet der Jugendfeuerwehrwart nach Anhörung seiner Betreuer in der Jugendfeuerwehr und informiert den Bürgermeister. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben regelmäßig, pünktlich und aktiv an den festgelegten Gruppendiensten und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen sowie den Anordnungen und Weisungen des Ortswehrleiters, des Jugendfeuerwehrwartes und der Betreuer Folge zu leisten.
- (7) Als Abteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ untersteht die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter der sich eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes aus der betreffenden Ortsfeuerwehr bedient. Ausreichende Qualifikation ist der Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart“, alternativ „Rechtsgrundlagen“ und „Betreuer einer Jugendfeuerwehr“. Die Betreuer der Jugendfeuerwehr sollten mindestens den Lehrgang „Betreuer einer Jugendfeuerwehr“ absolviert haben. Der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr soll nicht gleichzeitig Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter oder Leiter der Kinderfeuerwehr sein.
- (8) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ als Gesamtheit, er koordiniert und fördert gemeinsame dienstliche Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren in Abstimmung mit dem Gemeindeführer hinsichtlich der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ. Er vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehren in der Gemeindeführung und unterstützt bei Berichterstattungen und Datenerhebungen.
- (9) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet mit:
 - a) der Übernahme in die Einsatzabteilung; bei minderjährigen Jugendlichen ist hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen,
 - b) spätestens mit der Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn geistige oder körperliche Einschränkungen einer Übernahme in die Einsatzabteilung entgegenstehen,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - f) dem Tod.

§ 7 Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehr = KF)

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz führt den Namen „KINDERFEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ“, die Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr „FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ – Kinderfeuerwehr [Name der Kinderfeuerwehr entsprechend der Gründungsurkunde]“.
- (10) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Dienste als selbstständige Abteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ. Sie soll ihren Ausbildungsdienst getrennt von der Jugendfeuerwehr durchführen. Grundlage ist ein vom Träger der Feuerwehr bestätigter Ausbildungsplan.
- (2) Die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ ist schriftlich beim Leiter der Kinderfeuerwehr der entsprechenden Ortsfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Leiter der Kinderfeuerwehr nach Anhörung seiner Betreuer in der Kinderfeuerwehr und informiert den Bürgermeister. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere die spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr sowie die Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.

Zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben und Ziele gehören insbesondere:

- (a) Spiel und Sport,
 - (b) Basteln,
 - (c) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von anderen Feuerwehren oder Feuerwehrmuseen),
 - (d) Brandschutzerziehung / Brandvorbeugung,
 - (e) Naturkunde,
 - (f) Verkehrserziehung/Verkehrssicherheit.
- (5) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr haben regelmäßig, pünktlich und aktiv an den festgelegten Diensten teilzunehmen sowie den Anordnungen und Weisungen des Ortswehrleiters, des Leiters der Kinderfeuerwehr und der Betreuer Folge zu leisten.
 - (6) Mitglieder der Kinderfeuerwehr tragen keine Dienstkleidung bzw. Bekleidung nach einheitlicher Vorgabe des Landesverbandes. Die Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden.
 - (7) Als Abteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Leiters für die Kinderfeuerwehr aus der betreffenden Ortsfeuerwehr bedient. Ausreichende Qualifikation ist der Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart“, alternativ „Rechtsgrundlagen“ und „Betreuer einer Kinderfeuerwehr“ oder eine pädagogische Berufsausbildung. Der Leiter der Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr soll nicht gleichzeitig Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter oder Jugendfeuerwehrwart sein.
Die Betreuer sollen mindestens den Lehrgang „Betreuer einer Kinderfeuerwehr“ absolviert haben.
 - (8) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehren in der Gemeindefeuerwehrleitung und unterstützt bei Berichterstattungen und Datenerhebungen.
 - (9) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet mit:
 - (a) Übernahme in die Jugendfeuerwehr, hierzu muss eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen,
 - (b) spätestens mit der Vollendung des 11. Lebensjahres,
 - (c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Leiter der Kinderfeuerwehr,
 - (d) dem Ausschluss,
 - (e) der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - (f) dem Tod.

§ 8 Musikabteilung (Musikabteilung = MA)

- (1) Die Musikabteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ führt den Namen „FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ – [weiterer Name]“, eine nähere Bezeichnung z.B. Tanzgruppe, Fanfarenzug und weiter Zusätze können geführt werden.

- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung (EA), der Alters- und Ehrenabteilung (A+E), der Jugendfeuerwehr (JF) sowie der Kinderfeuerwehr (KF), die sich zum gemeinsamen Musizieren, Tanzen oder Schauspielen freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ.
- (3) Als Bestandteil der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ untersteht die Musikabteilung dem Bürgermeister der sich zur fachlichen Aufsicht eines ausreichend qualifizierten Leiters der Musikabteilung bedient. Die notwendige Qualifikation richtet sich nach den Mitgliedern der Musikabteilung. Gehören Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Musikabteilung an, hat der Leiter der Musikabteilung die gleiche Qualifikation wie ein Jugendfeuerwehrwart nachzuweisen. Gehören Mitglieder der Kinderfeuerwehr der Musikabteilung an, hat der Leiter der Musikabteilung die gleiche Qualifikation wie ein Leiter der Kinderfeuerwehr nachzuweisen.
- (4) Über eine Aufnahme von Mitgliedern, die der Einsatzabteilung (EA), der Alters- und Ehrenabteilung (A+E), der Jugendfeuerwehr (JF) oder der Kinderfeuerwehr (KF) angehören, entscheidet der Leiter der Musikabteilung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 9 Zentrale Kleiderkammer

- (1) Es ist eine zentrale Kleiderkammer eingerichtet. Bei Bedarf können entsprechende Gerätewarte eingesetzt werden. Als Bestandteil der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ untersteht sie dem Gemeindeführer.
- (2) Das Verfahren zum reibungslosen Dienstbetrieb regelt eine Dienstanweisung.

§ 10 Beförderung, Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Dienstgrade sind auf Grundlage der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verleihen. Der nächst höhere Dienstgrad wird auf Vorschlag der Gemeindeführer durch den Bürgermeister oder einen Vertreter der Gemeinde Biederitz verliehen.
- (2) Ehrungen für langjährige Tätigkeiten im Brandschutz werden auf Vorschlag der Gemeindeführer durch den Bürgermeister oder einen Vertreter der Gemeinde Biederitz vorgenommen.
- (3) Finanzielle Zuwendungen für Beförderungen und Ehrungen sind in folgender Höhe vorzunehmen:

a) Mannschaftsdienstgrade (bis einschließlich Hauptlöschmeister):	25,00 €
b) Offiziersdienstgrade (ab Brandmeister):	25,00 €
c) Ehrung für langjährige Tätigkeit im Brandschutz, Stufe I – III (10, 20, 30 Jahre)	20,00 €
d) Ehrung für langjährige Tätigkeit im Brandschutz, Stufe IV – VII (40, 50, 60, 70 Jahre)	50,00 €
- (4) Auszeichnungen werden auf Vorschlag des Bürgermeisters oder der Gemeindeführer entsprechend der gültigen Fassungen der Auszeichnungsrichtlinien durch den Bürgermeister beantragt und entsprechend der gültigen Fassungen der Auszeichnungsrichtlinien vorgenommen.

§ 11 Jubiläen und Verabschiedungen

- (1) Ortsfeuerwehren mit runden Gründungsjubiläen können als Anerkennung für ihren freiwilligen Dienst an der Allgemeinheit an ihrem Ehrentag durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr eine Ehrengabe erhalten.
- (2) Den Ehrentag des runden Gründungsjubiläums kann der Träger der Feuerwehr mit einer finanziellen Zuwendung unterstützen.
- (3) Zur Verabschiedung langjähriger und ehrenvoller Kameraden in die Alters- und Ehrenabteilungen durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten diese Kameraden Blumen und eine Ehrengabe in Form eines Geschenkes.

§ 12 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Unfällen und Schäden

- (1) Die Mitglieder der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ haben die empfangene persönliche Ausrüstung auf Anweisung entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (Fw-DienstklVO), der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr bzw. Kinderfeuerwehr Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung zu tragen, pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der dienstlich gelieferten Ausrüstung kann die Gemeinde Biederitz Ersatz verlangen.
Nicht durch die Gemeinde Biederitz beschaffte Dienstbekleidung muss den Vorgaben und Verordnungen des zuständigen Unfallversicherers in vollem Umfang entsprechen. Für Abnutzungen und Schäden kann die Gemeinde Biederitz nicht in Regress genommen werden. Sollte Bekleidung, die nicht durch die Gemeinde Biederitz beschafft wurde, den Vorgaben und Verordnungen des zuständigen Unfallversicherers nicht entsprechen, ist eine Teilnahme am Ausbildungs- und Einsatzdienst nicht gestattet.
- (2) Die Mitglieder der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ haben dem betreffenden Ortswehrleiter unverzüglich folgendes anzuzeigen:
 - (a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - (b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Dieser hat darüber den Gemeindeführer zu unterrichten.
- (3) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt § 12 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Biederitz in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung die Meldung an den Bürgermeister weiterzuleiten.
- (5) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Ortswehrleiter dem Sachbearbeiter für Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Biederitz zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Brandschutz- und Hilfeleistungsdienst zurückzuführen sind. Des Weiteren wird auf § 10 BrSchG LSA verwiesen.

§ 13 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist auf Ortsebene vom betreffenden Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr, einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Gemeindeführer oder ein Drittel der Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr dies verlangen. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der betreffenden Ortsfeuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung, auch per E-Mail, mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der betreffenden Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Gemeindeführer oder der Ortswehrleiter im Rahmen dieser Satzung zuständig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ, insbesondere:
 - (a) die Entgegennahme der Jahresberichte aller Abteilungen (Tätigkeitsberichte),
 - (b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung sowie die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie Musikabteilung haben lediglich beratende Stimmen.

- (4) Zur Mitgliederversammlung ist auch der Gemeindeführer einzuladen. Er hat jedoch nur in der Ortsfeuerwehr, in der er Mitglied ist, Stimmrecht. Im Übrigen nimmt er lediglich mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil. Gegen Beschlüsse, die wesentliche Interessen der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ verletzen, haben er und der betreffende Ortswehrleiter, jeder für sich, ein Einspruchsrecht. Über die Angelegenheit hat dann die Gemeindeführung abschließend zu beraten.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Es ist ein Schriftführer zu bestimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister spätestens innerhalb einer Woche zuzuleiten.
- (7) Es wird geheim abgestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts für zu wählende Personen erfolgt durch Wahl.

§ 14 Aufwandsentschädigungen

- (1) Für die Teilnahme an kommunalen Ausbildungsmaßnahmen, welche mindestens 90 Minuten (2 UE) umfassen und durch den Träger der Feuerwehr, im Rahmen der Überprüfung des Ausbildungsplanes, bestätigt wurden, erhalten Einsatzkräfte eine Aufwandsentschädigung. Ergänzungen des Ausbildungsplanes sind im laufenden Kalenderjahr möglich.
- (2) Für die Teilnahme an Lehrgängen, zu denen Einsatzkräfte als Angehörige der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ durch den Träger der Feuerwehr entsendet wurden, erhalten Einsatzkräfte und Fachberater je Lehrgangstag eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Für die Teilnahme an Einsätzen der kommunalen Feuerwehr erhalten Einsatzkräfte und Fachberater eine Aufwandsentschädigung.
- (4) Für die Gewährleistung der Verwendungstauglichkeit als Atemschutzgeräteträger erhalten Einsatzkräfte bei nachgewiesener Verwendungstauglichkeit eine Aufwandsentschädigung für jeden vollen Monat.
- (5) Aufwandsentschädigungen sind durch die Gemeinde Biederitz zu versteuern, die in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz aufgeführten Beträge sind Nettobeträge.
- (6) Die Höhe der Entschädigungen ergibt sich aus der Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz.

§ 15 Feuerwehrrente

- (1) Die Gemeinde Biederitz hat auf der Grundlage der vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt, nachfolgend ÖSA genannt, abgebenen Gemeinsamen Erklärung vom 26.02.2009 mit der ÖSA einen Rahmenvertrag zur Feuerwehrrente abgeschlossen. Die Gemeinde Biederitz zahlt Zuschüsse ausschließlich nur für mit der ÖSA abgeschlossene Feuerwehrrenten-Versicherungsverträge.
- (2) Die Gemeinde Biederitz zahlt zu Gunsten des vom Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr geschlossenen Versicherungsvertrages über die Feuerwehrrente auf der Grundlage des Rahmenvertrages zwischen der Gemeinde Biederitz und der ÖSA einen zweckgebundenen Betrag in Höhe von 240,00 € jährlich, sofern das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr im vorangegangenen Kalenderjahr an mindestens 40 Ausbildungsstunden teilgenommen hat.
- (3) In den Fällen, wie z. B. Krankheit, Urlaub oder arbeitsbedingter Abwesenheit erfolgt auf Vorschlag der Gemeindeführung eine Einzelfallentscheidung. Bei der Überleitung aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst wird entsprechend Absatz 1 verfahren. Die Zuzahlung erfolgt bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.
- (4) Voraussetzung für die hier geregelten Beitragszahlungen durch die Gemeinde Biederitz in den von dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr geschlossenen Versicherungsvertrag über die Feuerwehrrente ist, dass die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Biederitz für das gesamte Kalenderjahr bestand und dass die Mitgliedschaft nicht, auch nicht nachträglich, durch ein Ausschlussverfahren beendet wurde.

§ 16 Anspruch auf Reisekosten

Für die Teilnahme an Lehrgängen, zu denen ein Mitglied der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ durch die Gemeinde Biederitz angemeldet wurde, zahlt die Gemeinde Biederitz auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) Reisekosten. Mit diesen Reisekosten sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen zur An- und Abreise und die Mitnahme von weiteren Mitgliedern der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ bzw. Ausrüstung und Gepäck abgegolten.

§ 17 Kostenpflichtige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Der Einsatz der FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz gemäß des als Anlage 2 beigefügten Kostentarifs erhoben. Der Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.
- (3) Regelungen zum Kostenpflichtigen sind § 22 Abs. 4 des BrSchG LSA zu entnehmen. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Biederitz vom 15.10.2015 außer Kraft.

Biederitz, den 07.12.2023


Kay Gericke
Bürgermeister



Erhebung von Gebühren und Entgelten für kostenpflichtige Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Biederitz

1. Kosten und Gebühren für Personalleistungen (je angefangene Einsatzstunde)

- | | |
|---|-------------------|
| 1.1 Einsatzkraft | 30,00 Euro/Stunde |
| 1.2 Einsatzkraft bei Brandsicherheitswache | 15,00 Euro/Stunde |
| 1.3 Hat die Gemeinde Biederitz Auslagen- und Verdienstausschlag zu leisten, wird dieser in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu den vorgenannten Kosten/Gebühren erhoben. | |

2. Kosten und Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen und Anhänger (je angefangene 1/4 Stunde)

- | | |
|---|--------------------|
| 2.1 Einsatzleitfahrzeug | 65,00 Euro/Stunde |
| 2.2 Löschfahrzeug | 105,00 Euro/Stunde |
| 2.3 Gerätewagen Logistik | 90,00 Euro/Stunde |
| 2.4 Mehrzweckfahrzeug | 55,00 Euro/Stunde |
| 2.5 Mannschaftstransportfahrzeug/ Kommandowagen/Mehrzweckboot | 20,00 Euro/Stunde |
| 2.6 Mehrzweckanhänger | 20,00 Euro/Stunde |
| 2.7 Anhängelleiter | 35,00 Euro/Stunde |
| 2.8 Anhänger mit Generator | 35,00 Euro/Stunde |

3. Kosten und Gebühren für Sondereinsatzmittel/ Zusatzbeladungsmodule

- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| 3.1 Tragbare Feuerlöschkreiselpumpe | 30,00 Euro/Stunde |
| 3.2 Nasssauger | 15,00 Euro/Stunde |
| 3.3 Schmutzwasserpumpe | 15,00 Euro/Stunde |
| 3.4 Wasserrettungssatz | 20,00 Euro/Stunde |

4. Kosten und Gebühren für Fehlalarmierungen

Die Kosten und Gebühren für die irrtümliche oder missbräuchliche (böswillige) Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Biederitz werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

5. Kosten und Gebühren für Verbrauchsmittel und Betriebsstoffe

Verbrauchsmittel (Ölbindemittel, Schaummittel, Löschpulver, Speisen, Getränke etc.) und die zum Betrieb von Fahrzeugen und Geräte benötigten Betriebsstoffe werden nach tatsächlichem Verbrauch zu den Tagespreisen berechnet. Die jeweilige Entsorgung (Ölbindemittel, Boden etc.) wird nach tatsächlichen Kosten berechnet.

6. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien

Die zur Erfüllung des Einsatzes notwendigen Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien werden nach Aufwand und Nachweis weiterberechnet.

7. Verwaltungsgebühren

Für jeden kostenpflichtigen Einsatz werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 5 v. H. der Gesamtkosten erhoben.

Biederitz, den 07.12.2023

Kay Gericke
Bürgermeister

